

„Gesundheit fängt beim Trinkwasser an“

Neue Verordnung schützt Verbraucher noch besser

Landkreis Osterholz – Die seit 2001 geltende Trinkwasserverordnung ist im November 2011 aufgrund neuer Erkenntnisse in einigen Punkten geändert worden. Neben den öffentlichen und gewerblichen Betreibern von Warmwasserversorgungsanlagen müssen nun auch Immobilienbesitzer von Mehrfamilien- und Mietshäusern ihre Großanlagen zur Warmwasserbereitung dem Gesundheitsamt melden und das Wasser einmal jährlich auf Legionellen prüfen lassen.

Legionellen sind Bakterien, die sich insbesondere im warmen Wasser vermehren können. Werden sie zum Beispiel durch die Vernebelung beim Duschen eingeatmet, können sie zu schwere Lungentzündungen führen.

Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen können dazu führen, dass sich Legionellen stark vermehren. Eine Infektionsgefahr ist besonders dann gegeben, wenn warmes Wasser lange Zeit in Leitungen bei Temperaturen zwischen zirka 25 und 55 Grad Celcius stagniert. Ein Risiko kann zum Beispiel auch durch zeitweise nicht genutzte Wohnungen bestehen.

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind Anlagen mit einem Speichervolumen von mehr als 400 Litern und/



Wasser ist Leben.

FOTO: FR

oder einem Volumen von drei Litern in der Rohrleitung zwischen Ausgang des Trinkwasserspeichers und der am weitesten entfernten oder hydraulisch ungünstigsten Entnahmestelle.

Nicht unter diese Definition fallen generell Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Häuser mit Anlagen, deren Warmwasservolumen unterhalb der oben genannten 400 Liter beziehungsweise drei Liter liegt. Der Inhaber einer solchen Großanlage muss prüfen, ob für die Trinkwasser-Installation eine Untersuchungspflicht nach den gesetzlichen Kriterien besteht.

Wenn ja, muss er die Anlage dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Weiterhin müssen Vermieter/Betreiber von Großanlagen die Anlage ohne Aufforderung des Gesundheitsamtes durch ein akkreditiertes und vom Land

gelistetem Labor auf Legionellen untersuchen lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung muss dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss gemeldet werden. Im Landkreis Osterholz können die Untersuchungen auch im Labor des Gesundheitsamtes durchgeführt werden.

Als Maßstab bei der Überprüfung der Wasserproben ist in der Trinkwasserverordnung ein „technische Maßnahmenwert“ von 100 Legionellen in 100 Milliliter Wasser festgelegt worden. Wird dieser Wert bei der Überprüfung überschritten, muss der Betreiber dies dem Gesundheitsamt unverzüglich mitteilen. Das Gesundheitsamt prüft dann, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen sind.

Die Frist für die Anzeige der Großanlagen läuft noch bis zum 31. Oktober 2012.

Weitere Informationen und das Meldeformular sind auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-osterholz.de. (Suchwort: Trinkwasser; Menüpunkt „Bilder und Dokumente“) zu finden, oder können unter der Mailadresse wasserlabor@landkreis-osterholz.de angefordert werden.

Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz auch telefonisch zur Verfügung: 0 47 91-930-1 30. FR